

Allgemeinverfügung Nr. 16 des Landkreises Verden

Wirksamkeit der Bundes-Notbremse im Landkreis Verden

Der Landkreis Verden erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Regelungen des § 28 b Absatz 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gelten für das Gebiet des Landkreises Verden aufgrund der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ab dem 24. April 2021.
2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Nr. 15 „Erklärung des Landkreises Verden zur Hochinzidenzkommune“ wird mit Wirkung ab 24. April 2021 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist unbefristet gültig.

II. Begründung:

Zu I.1:

Am 23. April 2021 ist die Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Kraft getreten.

Die Maßnahmen des neuen § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG gelten in Landkreisen, in denen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz mit einem Schwellenwert von 100 überschritten wird.

Gemäß § 77 Abs. 6 IfSG hat der Landkreis Verden den Tag bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 in seinem Gebiet gelten.

Der Landkreis Verden weist bereits seit dem 09.04.2021 eine 7-Tages-Inzidenz von über 100, zuletzt

am 20.04.2021 von	109
am 21.04.2021 von	107
am 22.04.2021 von	105
am 23.04.2021 von	109

auf.

Daher war der 24. April 2021 als der Tag festzulegen, ab dem die Beschränkungen des § 28 b Absatz 1 und 3 zu beachten sind.

Zu I.2:

Mit Allgemeinverfügung vom 12. April 2021 habe ich den Landkreis Verden wegen der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 gemäß § 18 a der Nds. Corona-Verordnung zur Hochinzidenzkommune erklären müssen. Das Land Niedersachsen hat mit der Änderung der Nds. Corona-Verordnung vom 23.04.2021 den § 18 a ersatzlos gestrichen.

Damit ist die Rechtsgrundlage für die Regelung in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Nr. 15 vom 12. April 2021 entfallen. Diese Regelung ist daher aufzuheben.

III. Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG auf der Internetseite www.landkreis-verden.de. Die Allgemeinverfügung kann dort abgerufen werden.

IV. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4a
21682 Stade

Ich weise Sie darauf hin, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Verden, den 23. April 2021

Der Landrat

Bohlmann